

SATZUNG
über die
Erhebung von Marktstandsgeldern
in der Stadt Rheda-Wiedenbrück
(Marktstandgebührenordnung)
vom 15.12.1982

1. Änderungssatzung vom 16.10.2001

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschloss am 15.11.1982 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2020), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. K S. 97) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gegenstand der Marktstandgebühren

Für die Benutzung der Marktplätze an Wochenmarkttagen, Jahrmarkt- und Kirmestagen wird von den Standplatzinhabern/Standplatzinhaberinnen für das Feilbieten von Waren, Gütern und Leistungen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Höhe des Marktstandgeldes

Die Höhe des Marktstandgeldes beträgt:

1. Auf Wochenmärkten und Jahrmärkten

- a) 0,50 € je Frontmeter. Als Frontmeter gilt jede Seite des Marktstandes, von der Verkauf stattfindet bzw. jede Seite der Ausstellungsfläche,
- b) die Mindestgebühr für einen Standplatz beträgt 2,-- €.

2. Auf Kirmessen

- a) Verzehrstände je qm 1,30 €,
- b) Rundfahrgeschäfte, Skooter, Ausspielungen und Verlosungen je qm 0,50 €,
- c) Schießhallen, Verkaufsstände aller Art je qm 0,40 €,
- d) Kinderkarussells, Schaugeschäfte oder dergl. je qm 0,30 €.

Dieses Standgeld wird für jeden Tag erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob die jeweilige Veranstaltung sich über den ganzen Tag oder nur über Teile des Tages erstreckt.

§ 3

Sonderregelung für Kirmessen

Diese Satzung findet für die im Stadtgebiet stattfindenden Kirmessen keine Anwendung, wenn die Platzverteilung einem/einer Dritten übertragen wird.

§ 4

Erhebung des Standgeldes

Das Standgeld wird auf Märkten von den dazu bestellten Bediensteten der Stadtverwaltung festgesetzt und gegen Empfangsbescheinigung erhoben. Die Empfangsbescheinigungen sind aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft; mit demselben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 24. März 1971 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus wird sie in der von ihr vorgeschriebenen Form, nämlich im Amtsblatt für die Stadt Rheda-Wiedenbrück - vgl. Ausgabe Nr. 1, Ausgabetag 14.04.1982 - öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 4 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

Ortsrecht	Satzung Erhebung von Marktstandsgeldern	3.5
-----------	---	-----

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 15.12.1982

Der Bürgermeister
Stratmann